

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2983/82 DER KOMMISSION**

vom 9. November 1982

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf für die Ausfuhr von  
Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 5/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der Grundregeln für den Korrektivbetrag bei Olivenöl<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates<sup>(4)</sup> wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

— Die italienische Interventionsstelle hat in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ab Wirtschaftsjahr 1975/76 umfangreiche Mengen Olivenöl aufgekauft.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1852/82<sup>(6)</sup>, ist der Verkauf von Olivenöl durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr geregelt worden. Gegenwärtig gibt es Möglichkeiten zur Ausfuhr von genießbarem naturreinem Olivenöl. Es empfiehlt sich deshalb, das betreffende Öl im Ausschreibungsverfahren zu verkaufen.

Der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, daß für die Händler der Gemeinschaft dieselben Wettbewerbsbedingungen gelten wie für die Händler der Drittländer. Für die im Rahmen dieser Verordnung verkauften Öle darf deshalb weder die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG noch die in Artikel 11 derselben Verordnung vorgesehene Verbrauchsbeihilfe gewährt werden.

Es bestehen traditionelle Handelsströme zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada betreffend in kleinen Verpackungen ausgeführtes Olivenöl.

Die etwaige Ausfuhr des im Rahmen dieser Verordnung ausgeschriebenen Olivenöls in losem Zustand in

die beiden vorgenannten Länder könnte die erwähnten traditionellen Handelsströme gefährden. Ausfuhren von losem oder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 Litern befindlichem Olivenöl sind also nur in andere Drittländer als die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada zugelassen.

Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission vom 29. November 1979 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2646/81<sup>(8)</sup>, legt fest, welche Beweise zum Nachweis der Einfuhr in ein Drittland erbracht werden müssen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission vom 15. November 1979 über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten<sup>(9)</sup> legt das Verzeichnis der Drittländer in Europa, Afrika und dem Nahen und Mittleren Osten fest.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die italienische Interventionsstelle „Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo“, nachstehend „AIMA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Dauerausschreibung, um

— zirka 10 000 Tonnen naturreines Olivenöl, fein, die aus Interventionen der Ölwirtschaftsjahre 1980/81 und 1981/82 stammen,

— zirka 7 500 Tonnen Oliventresteröl, die aus Interventionen der Ölwirtschaftsjahre 1980/81 und 1981/82 stammen,

zu verkaufen.

Jeden Monat wird rund ein Fünftel verkauft, wobei diese Menge im folgenden Monat gegebenenfalls um die im Laufe der vorhergehenden Ausschreibungen unverkauft gebliebenen Mengen Olivenöl erhöht wird.

(2) Die ausgeschriebenen Mengen Olivenöl dürfen nicht lose oder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 Litern nach den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada ausgeführt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 10. 7. 1982, S. 17.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 259 vom 12. 9. 1981, S. 10.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 294 vom 21. 11. 1979, S. 5.

*Artikel 2*

Die Ausschreibung wird am 9. November 1982 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der AIMA an ihrem Sitz in der Via Palestro 81, Rom, Italien, bekanntgegeben.

Eine Durchschrift der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

*Artikel 3*

Für die erste Einzelausschreibung müssen die Angebote bei der AIMA, Via Palestro 81, Rom, Italien, bis spätestens am 23. November 1982, 14.00 Uhr (Ortszeit), eingehen.

Für die weiteren Einzelausschreibungen müssen die Angebote bis zum

- 17. Dezember 1982
- 21. Januar 1983
- 22. Februar 1983
- 23. März 1983

ebenfalls jeweils bis 14.00 Uhr eingereicht werden.

*Artikel 4*

(1) Die Angebote für Oliventresteröl erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 5 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend gesenkt wird:

- Säuregehalt mehr als 5 Grad bis 8 Grad:  
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von mehr als 5 Grad: Verringerung um 1 805 Lire;
- Säuregehalt mehr als 8 Grad:  
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von mehr als 8 Grad: zusätzliche Verringerung um 2 191 Lire.

*Artikel 5*

Die AIMA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf jeder einzelnen Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angegebene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

*Artikel 6*

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am letzten Arbeitstag des Monats, in dem die Angebote eingereicht worden sind. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestver-

kaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

*Artikel 7*

Das Olivenöl wird von der AIMA spätestens am 7. jeden Monats nach dem Monat verkauft, in dem die Angebote eingereicht worden sind.

Die AIMA übermittelt den Lägern das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

Sie gibt das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien spätestens am 7. jeden Monats an ihrem Sitz bekannt.

*Artikel 8*

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions beträgt 9,50 ECU je 100 kg.

Die in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions beträgt 170 ECU je 100 kg Olivenöl.

Für die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 wird die im zweiten Unterabsatz dieses Artikels genannte Kautions bei der Ausfuhr von loseem oder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 Litern befindlichem Olivenöl nur freigegeben, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Erzeugnis, außer bei Vernichtung des Öls im Verlauf des Transports infolge höherer Gewalt, in ein anderes Drittland als die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada eingeführt oder einer der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 genannten Bestimmungen zugeführt wurde.

Die Mitgliedstaaten können dem Ausführer jedoch die Vorlage der in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 vorgesehenen Nachweise, mit Ausnahme des Beförderungspapiers, erlassen, wenn es sich um eine Ausfuhr handelt, die ausreichende Sicherheit hinsichtlich des Erreichens der Bestimmung der Erzeugnisse bietet und diese Ausfuhr nach der Ausfuhrklärung in ein Drittland Europas, Afrikas oder des Nahen oder Mittleren Ostens im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 erfolgt.

Bei der Ausfuhr von Öl in Großbehältern verfällt die im zweiten Absatz genannte Kautions bis zur Höhe des im Handel zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten geltenden Korrektivbetrags, falls der Betreffende nicht den Nachweis erbringt, daß ihm dieser Betrag nicht gewährt wurde.

*Artikel 9*

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 3 500 Lire je 100 kg.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---